

Allgemeine Einkaufsbedingungen der VAU Thermotech GmbH & Co. KG & VAU Energy GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Bedingungen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, gleich um welche Art von Beschaffungsverträgen es sich handelt. Gegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.

2. Bestellung, Angebot

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Unsere Angaben über Art, Menge und Termin sind für den Lieferant verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns für jede Bestellung eine Auftragsbestätigung zuzusenden, die diese Angaben enthält.
- 2.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt wird und der Lieferant den Vertrag noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder - bei Dauerschuldverhältnissen - das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- 2.3 Angebote des Lieferanten haben unentgeltlich zu erfolgen; Kostenvoranschläge werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.

3. Schriftwechsel

In allen Schriftstücken des Lieferanten müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung/Beauftragung sowie die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer angegeben werden.

4. Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Lieferant uns gegenüber obliegen.

5. Versand

- 5.1 Der Lieferant hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Transportgefahr und Versicherung der Sendung gehen zu Lasten des Lieferanten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Bahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. einzuhalten.
- 5.2 Neben der Versandanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestelldaten (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers und die von uns vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese zusätzlich den Lieferant als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
- 5.3 Unbeschadet unserer weitergehenden Ansprüche ist der Lieferant zu Teillieferungen bzw. -leistungen nur mit unserer Zustimmung berechtigt. Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen oder -leistungen, die von der Bestellung abweichen, anzunehmen.

6. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich frei Haus, verpackt und versichert. Im grenzüberschreitenden Lieferverkehr gilt für die Lieferung an uns „DAP Bestimmungsort gemäß unserer Bestellung“ (INCOTERMS 2010). Der Lieferant hat auf unseren Wunsch rechtzeitig alle für eine ordnungsgemäße Ausfuhr und Einfuhr erforderlichen Auskünfte zu geben und möglichst schon vor, spätestens aber mit der Lieferung entsprechende Dokumente vorzulegen.
- 6.3 Stundenlohnzettel sind unverzüglich nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten täglich schriftlich einzureichen. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart werden, über den Umfang der Stundenlohnarbeiten jedoch Zweifel bestehen, so kann der Auftragnehmer die Vereinbarung einer Vergütung nach Maßgabe des § 15 VOB/B verlangen. Die Unterschrift unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennnis. Es bleibt Prüfung vorbehalten.
- 6.4 Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.
- 6.5 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzüge oder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 2 % Skonto ab vollständiger Lieferung/Leistung und Rechnungseingang zahlbar. Fälligkeitszinsen sind ausgeschlossen. Eine Zahlung beinhaltet keinen Gutbefund.
- 6.6 Wir sind berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten mit anderen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung mit ihm aufzurechnen oder wegen solcher anderen Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

7. Lieferzeit, Verzug

- 7.1 Der von uns in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungszeitpunkt ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt nicht eingehalten werden kann. Im Falle des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 7.2 Lieferungen haben werktags (außer samstags, Sonn- und feiertags) zu erfolgen: montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr.
- 7.3 Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg, Transport- oder Betriebsstörungen, Streiks, unvorhersehbarer devisenmäßiger Behinderungen oder sonstigen Hindernissen außerhalb unserer Kontrolle, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche entstehen.

8. Mängelrüge

Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich nach Ablieferung rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel unverzüglich, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

9. Mängelansprüche, Haftung des Lieferanten, Verjährung

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferung/Leistung die individuell garantierten Eigenschaften und die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet sind, in ihrem Wert und ihrer Tauglichkeit nicht beeinträchtigt sind und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
- 9.2 Sollte die Lieferung/Leistung aus sonstigen Gründen mangelhaft sein, können wir - neben den gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten - verlangen, dass der Lieferant die Nacherfüllung für uns kostenlos und unverzüglich vornimmt und uns sämtliche Aufwendungen ersetzt, die uns durch die Nacherfüllung entstanden sind. In dringenden Fällen, oder wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist, können wir die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Leistung/Lieferung übernommen, so können wir davon unberührt weitergehend auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 9.3 Der Lieferant haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dafür, dass weder durch die Lieferung/Leistung noch durch deren vertraglich vereinbarte Nutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendig erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten- irgendwelche Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten zu treffen.
- 9.4 Die Haftung des Lieferanten richtet sich im Übrigen ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Von Schadensersatzforderungen Dritter stellt uns der Lieferant auf erstes Anfordern frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Mangel verursacht und zu vertreten haben.
- 9.5 Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten bestehen, dürfen wir oder von uns beauftragte Dritte Instandsetzungen des Liefergegenstandes vornehmen.
- 9.6 Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.7 Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

10. Versicherungen

- 10.1 Der Lieferant muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von 2 Mio. EUR pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist unterhalten. Der Lieferant muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.

11. Haftung

- 11.1 Der Lieferant hat alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden zu ersetzen.
- 11.2 Der Lieferant hält uns von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, die auf Fehlern der von ihm gelieferten Sachen beruhen. Das Recht des Lieferanten, von uns wegen unseres nachweislichen anteiligen Mitverschuldens oder unserer nachweislichen anteiligen Mitverursachung in Regress zu nehmen, bleibt unberührt.
- 11.3 Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen/Leistungen allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend Informationen genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung von uns unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An unseren Informationen stehen uns die Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens, wenn der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Lieferanten zuständig ist.
- 13.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferant und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

Stand: 10/2014